BENUTZUNG DER LANDESPARKPLÄTZE

Nutzungsbedingungen

1. Die Benutzung eines Landesparkplatzes unterliegt im Jahr 2010 folgender Parkgebühr:
   a) **Landesbedienstete:**
   monatliche Vorauszahlung der Parkgebühr, die normale monatliche Gebühr beträgt 31,03 Euro, die reduzierte Gebühr (Teilzeit bzw. Turnusdienst) beträgt 15,52 Euro. Für Personen mit Behinderung und Invaliden ist die Benutzung eines Parkplatzes kostenlos. **Im Falle, dass der Parkplatz nicht ein ganzes Monat benutzt wird, wird trotzdem die volle Gebühr angelastet.**
   b) **nicht Landesbedienstete:** monatliche Zahlung von 31,03 Euro oder 15,52 Euro halbjährlich im Voraus auf das Post K/K Nr. 273391 oder Banküberweisung zugunsten des Schatzmeisters der Autonomen Provinz Bozen zu überweisen.

   Die genannten Beträge werden jährlich und zwar im Monat Jänner aufgewertet, wobei als Grundlage die Erhöhung der allgemeinen Verbraucherpreisindexzahl (Istat) für Arbeiter- und Angestelltenfamilien dient, die jährlich am 31. Oktober des vorhergehenden Jahres ermittelt wird.
2. Der Gebrauch der Öffnungsgeräte ist streng persönlich; bei Widerruf, Verzicht oder Aussetzung der Konzession müssen dieselben rückerstattet werden.
3. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten; es ist verboten, auf den Plätzen zu parken, welche den Fahrzeugen der Verwaltung oder diesen Gleichgestellten vorbehalten sind, sowie Ein- und Ausfahrt der Kraftfahrzeuge zu behindern.
4. Es ist im besonderen verboten: zu rauchen, Feuer oder offene Flammen zu verwenden, Gegenstände jeglicher Art, insbesondere leicht entflammbare oder entzündbare Gegenstände abzustellen oder zu lagern, Fahrzeuge aufzutanken, Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladungen von Akkumulatorenbatterien vorzunehmen und Kühlwasser abzulassen; den Motor länger laufen zu lassen und diesen auszuprobieren sowie zu hupen; Fahrzeuge mit undichtem Tank abzustellen oder die wegen anderweitiger Mängel Schäden verursachen können; Fahrzeuge ohne polizeiliche Kenntafel oder ohne zugelassenes Ersatzkennzeichen abzustellen. Fahrzeuge mit **Flüssiggasantrieb**, können nur in externen Parkplätzen oder im ersten Untergeschoss von Garagen abgestellt werden, unter der Voraussetzung dass diese der ECE/ONU 67-01 Verordnung angepasst wurden.
5. Der/die Benutzer/in darf den Parkplatz in der Regel nur während der Dienstzeit benützen, wobei nur jenes Fahrzeug abgestellt werden darf, welches im Gesuch angegeben worden ist. Jede Änderung muss rechtzeitig dem Vermögensamt bzw. dem Verwahrer gemeldet werden.
6. Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß gesichert und verschlossen werden, zumal die Benutzungsbewilligung keine Aufsicht und Bewachung des abgestellten Fahrzeuges miteinschließt, so dass seitens der Verwaltung **keine Haftung für verursachte Schäden** durch Dritte, durch Einbruch und Diebstahl oder andere übernommen wird.
7. Die Parkbewilligung erlischt von Rechts wegen bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Konzessionsinhabers. Bei bezahlter Abwesenheit kann der Parkplatz weiterhin gegen Bezahlung bis höchstens 90 Tagen beibehalten werden.
8. **Im Falle von unbezahlter Abwesenheit muss die Abmeldung unverzüglich eingereicht und die Schlüssel und/oder das Öffnungsgerät rückerstattet werden. Dasselbe gilt auch wenn der Parkplatz nicht mehr in Anspruch genommen wird. Das Gehaltsamt kann rückwirkende Kündigungen für die Benutzung des Parkplatzes nicht annehmen und diesbezüglich die bereits abgezogenen Beträge nicht rückerstatten. Die Kündigung muss rechtzeitig – auf jeden Fall vor dem Monatsbeginn der Abmeldung – erfolgen.**
9. Der/die Bewilligungsinhaber/in nimmt zur Kenntnis, dass es sich um eine Konzession und nicht um einen Mietvertrag handelt und dass ihm somit aus der Bewilligung keine Rechte erwachsen.
10. Die Landesverwaltung hat zu jeder Zeit das Recht, nach ihrem unanfechtbaren Ermessen die Bewilligung aus Diensterfordernissen oder bei Missbrauch zu widerrufen.

Der/die Unterfertigte erklärt, die Nutzungsbedingungen erhalten zu haben und diese einzuhalten.

Datum DER/DIE BENUTZER/IN

UTILIZZO DI PARCHEGGI PROVINCIALI

Anlage/allegato 2 Nutzungsbed./discipl.di utilizzo